

Schweriner Sportclub- Breitensport e.V.

Satzung v. 13.06.2000

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Schweriner Sportclub – Breitensport e.V.“; abgekürzt „SSC-B“. Der Sitz befindet sich in Schwerin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes M-V **und** des Stadtsportbundes Schwerin. Deren Satzung und Ordnungen werden anerkannt. Die Abteilungen sind Mitglieder in den jeweiligen Fachverbänden.
3. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben / Vereinseblem

1. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
2. Das Vereinseblem zeigt auf blauem Grund das Stadtwappen der Landeshauptstadt Schwerin mit dem Schriftzug „Schweriner Sportclub B e.V.“.

§ 3 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Talente-, Wettkampf-, Breiten-, Freizeit, Gesundheits-, Rehabilitations- und Behindertensports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Abhaltung von geordneten allgemeinen Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - den Einsatz von vor- und ausgebildeten Übungsleitern und Trainern,
 - die Einbeziehung und Ausweitung der genannten Betätigungsfelder in bekannten und neuen Formen der allgemeinen sportlichen Betätigung im Ensemble aller im Verein betriebenen Sportarten,
 - die chancengleiche und zielstrebige Förderung von sportlichen Talenten,
 - freundlich, sachlicher und achtungsvoller Umgang der Vereinsmitglieder untereinander
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und **in** ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - 6.1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
7. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. **Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich Beschäftigte einzustellen.**
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportbund Schwerin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
9. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
10. Die Versicherungsbedingungen (Sportversicherung des LSB M-V) liegen in der Geschäftsstelle des Vereines zur Einsichtnahme aus.

§ 4 Gliederung/Grundsätze

1. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Mehrspartenstruktur.
2. Die Bildung neuer Abteilungen ist nach Zustimmung des **Präsidiums** möglich.
3. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Sportabteilungen, die verpflichtet sind, ihre Arbeit auf der Grundlage der Vereinssatzung, den Beschlüssen des **Präsidiums** sowie den Festlegungen der Sportverbände entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
4. Die Sportabteilungen organisieren sich in eigener Verantwortung. Diese regeln die sportlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüsse des **Präsidiums**, um die Interessen des Vereins zu wahren.

5. Das höchste Organ der Sportabteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie wählt die Leitung der Sportabteilungen und deren Leiter. Die Aufgabenabgrenzung der Leitung der Sportabteilungen zum **Präsidium** und zur Geschäftsführung ergibt sich aus Geschäftsordnungen, Verträgen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des **Präsidiums**.
6. Die Sportabteilungen organisieren einen leistungsorientierten, vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, unterstützen die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und pflegen die sportspezifischen Traditionen.
7. Die Abteilungen erwirtschaften die für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in ihrem Verantwortungsbereich und die für die Geschäftsführung des **Präsidiums** notwendigen finanziellen Mittel eigenverantwortlich.
8. Die Finanzierung der Geschäftsführung durch **das Präsidium** wird durch die Abteilungen gemeinsam getragen.
9. Jede Abteilung führt einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
10. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Abteilungsleitung; sie besteht aus mindesten drei Personen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (natürliche Personen), außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) und Ehrenmitglieder.
2. Eingetragene Vereine, die durch die Satzung erkennen lassen, dass sie dem Verein eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen, können, wie auch Firmen, die bereit sind, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen, außerordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet **das Präsidium**.
3. Ehrenmitglieder des Vereins können auf Vorschlag des **Präsidiums** durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder Sport erworben hat. **Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.**

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. **Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach Befürwortung durch die jeweilige Sportabteilung. Mit Eingang des Aufnahmeantrags wird eine vorläufige Mitgliedschaft begründet. Lehnt das Präsidium in der auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgenden Sitzung den Aufnahmeantrag nicht ab, wird eine endgültige Mitgliedschaft begründet.**
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch **das Präsidium** hat der Antragsteller das Recht die Schiedsstelle anzurufen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - einem einmaligen Aufnahmebetrag
 - dem Monats- / Jahresbeitrag (Grundbeitrag)
 - zweckgebundener Umlage
 - **Abteilungszusatzbeiträgen nach Ziffer 5**
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.
4. **Das Präsidium** ist verpflichtet, Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Abteilungen oder Sportgruppen können neben dem Grundbeitrag sich Abteilungsbeiträge, die zusätzlich zum Vereinsbeitrag nach Abs. 1 erhoben werden, vom **Präsidium** genehmigen lassen. Art und Umfang werden durch die jeweilige Abteilungsleitung beschlossen. **Der Beschluss zum Abteilungszusatzbeitrag ist als Anlage zur Beitragsordnung zu nehmen.**
6. Mit der Bestätigung der Aufnahme werden gleichzeitig die Aufnahmegebühr und der Beitrag ab dem laufenden Monat fällig.
7. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge auf Antrag durch Beschluss des **Präsidiums** gestundet, ganz oder teilweise befristet erlassen werden.

§ 8 Mitgliedsrechte und -pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - in seiner Sportart am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend seiner Klassifikation und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen,

- bei sportlichen Leistungen, die den im jeweiligen Sportverband festgelegten Kriterien entsprechen, am internationalen und nationalen Wettkampfgeschehen teilzunehmen,
- den über den Verein bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung mit Zusatz- Versicherungen in Anspruch zu nehmen

- mit Vollendung des 14. Lebensjahres an den Wahlen teilzunehmen (aktives Wahlrecht). Mitglieder können mit Erreichen der Volljährigkeit gewählt werden (passives Wahlrecht).

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- im Interesse des olympischen Gedankens zu wirken,
- für die Wahrung des demokratischen Prinzips des Vereinslebens einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,
- dem Verein jederzeit eine die Erreichbarkeit des Mitglieds sicherstellende E-mail-Adresse mitzuteilen,
- die Ausrüstungen und Sportgeräte des Vereins und der genutzten Sportstätten sorgsam zu behandeln und Schaden abzuwenden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Abweichungen sind aus wichtigem Grund (Krankheit, Umzug o.ä.) nach Stellungnahme der Abteilungsleitung und der Genehmigung durch das Präsidium möglich.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- durch das Präsidium, nachdem die zuständige Sportabteilung vorher angehört worden ist, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- durch das Präsidium, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist im Besonderen vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Interessen schädigt.

4. Ausscheidende Vereinsmitglieder erhalten vom Verein keinerlei Rückvergütungen von Zahlung nach § 7, Absatz 1, oder sonstige Zuwendungen.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- die Schiedsstelle

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Auf der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer zu erstatten.

2. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen textschriftlich (per E-Mail oder Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Rechenschaftslegung des Präsidiums
- b) Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks
- c) den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfer
- d) die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- e) die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Haushaltsrechnung und der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- g) die Auflösung des Vereins
- h) Mitgliedsbeiträge nach § 7, Absatz 1

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5. Auf Beschluss des Präsidiums, auf schriftlich begründeten Antrag der Rechnungsprüfer oder einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Präsidium binnen einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert oder nimmt sonst die Versammlungsleitung nicht wahr, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

7. Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Das Präsidium kann vorsehen, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen müssen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen oder sonst ein zwingendes Bedürfnis hierfür besteht.

§ 12 Beschlussfähigkeit Quoren und Wahlen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zulässig, nachdem die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Vereinsatzung und des Vereinszweckes bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Abwesende können gewählt werden, soweit sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt auszuüben.

4. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl oder der Kooptation und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Ein Vereinsmitglied kann mehrere Wahlämter in unterschiedlichen Gremien ausüben.

6. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Anträge

1. Anträge für die Mitgliederversammlung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich zu übermitteln.

2. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins. Diese sind so rechtzeitig an das Präsidium zu übermitteln, dass sie in die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandte Tagesordnung aufgenommen werden können.

3. Das Präsidium hat Anträge nach Ziffer 1 zusätzlich auf der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.

§ 14 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Minderjährige bedürfen zur Stimmabgabe der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese ist in der Versammlung schriftlich vorzulegen.

§ 15 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handheben.

2. Eine geheime Abstimmung erfolgt, sofern dafür ein entsprechender Antrag in der Versammlung gestellt wird.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Es besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, den Abteilungsleitern/innen der beiden mitgliederstärksten Sportabteilungen sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Die Befugnisse der Präsidiumsmitglieder enden erst mit der satzungsgemäßen Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das frei gewordene Amt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl mittels Kooptation durch Beschluss des Präsidiums besetzt werden.

2. Das Präsidium ist das Entscheidungsorgan des Vereins. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die es für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet, insbesondere:

- Anleitung und Kontrolle zur Einhaltung der Satzung gegenüber den Sportabteilungen

- Verwaltung der finanziellen Fonds und Leitung der Eigenerwirtschaftung der Mittel
 - Entgegennahme der Kassenprüferberichte
 - Pflegen der Beziehungen zu Firmen und Behörden des Territoriums
 - breite Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für aktives Sporttreiben.
3. Das Präsidium hat rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Plan ist spätestens zur Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung des SSC B e.V. und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann Entscheidungen der alltäglichen Geschäftsführung auf den Vorstand übertragen.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von vier Präsidiumsmitgliedern (siehe Ziffer 2) gegeben. Pro Person eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Das Präsidium tagt mindestens viermal jährlich.
7. Das Präsidium ist berechtigt zur Vornahme von Ehrungen.

§ 17 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Präsidiums aus.

§ 18 Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Satzung soll die Schiedsstelle angerufen werden
2. Der Vorsitzende der Schiedsstelle soll eine juristische Ausbildung haben.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer dürfen Personen gewählt werden, die kein Amt in einem der vorbezeichneten Organe des Vereins ausüben.
2. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und einem Ersatzrechnungsprüfer erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens 1-mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssten sich jedoch auf dieser zweiten Versammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Schwerin e.V.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist jeweils Schwerin.

§ 22 Schlussbestimmungen

Durch die Annahme dieser Satzung auf der Gründungsversammlung am 13.06.2000 tritt diese am 01.07.2000 in Kraft. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter VR 1179.
Geändert durch Beschluss vom 26.03.2010.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2012.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2016.
Geändert durch Beschluss vom 21.04.2022